

Arbeitszeiterfassung ist Pflicht

Ordnungsgemäße Dokumentation durch den Arbeitgeber



© N-Universe - stock.adobe.com

Arbeitgeber müssen die gesamte Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen. Dabei sind Beginn, Ende, Pausen und auch Überstunden zu dokumentieren. So hat es das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits mit seinem Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) klargestellt. Die Bayerische Landeszahnärztekammer hatte berichtet.

Die Verpflichtung zur Erfassung ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG). Damit bestätigte das BAG die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 2019, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die tägliche Arbeitszeit vollständig gemessen werden kann.

Keine konkreten Vorgaben zur Art der Erfassung

Das BAG hatte in seinem Beschluss lediglich darüber entschieden, dass die Arbeits-

zeit erfasst werden muss. Die Ausgestaltung des Systems hatte es dagegen nicht konkretisiert. Der Gesetzgeber ist hier bislang untätig geblieben, obwohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im April 2023 einen Referentenentwurf vorgelegt hatte. Dieser sah insbesondere vor, die elektronische Arbeitszeiterfassung als Regelfall einzuführen, wobei Übergangsfristen vorgesehen waren und Kleinbetriebe mit weniger als zehn Arbeitnehmern von der Pflicht zur elektronischen Erfassung ausgenommen werden konnten.

Arbeitsschutzbehörden dürfen Dokumentation überprüfen

Ungeachtet dieser offenen Fragen besteht die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bereits jetzt. Das größte Risiko für Praxisinhaber liegt daher aktuell nicht in der Wahl eines bestimmten Systems, sondern in der Missachtung der Vorschriften. Die zuständigen

Arbeitsschutzbehörden sind schon heute befugt zu überprüfen, ob Arbeitszeiten ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Für den Praxisalltag bedeutet dies: Auch ohne konkrete gesetzliche Regelung sind Praxisinhaber schon jetzt verpflichtet, ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit bereitzustellen. Ob diese elektronisch oder zunächst noch in Papierform erfolgt, bleibt derzeit dem Arbeitgeber überlassen. Der gesetzgeberische Rahmen zur genauen Ausgestaltung steht noch aus, wird jedoch voraussichtlich eine elektronische Erfassung als Regelfall vorsehen und die Anforderungen weiter bestimmen.

Ass. jur. Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht der BLZK

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Matthias Wallenfels (mw)

BLZK: Christian HenBel (che), Ingrid Krieger (kri)
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE: 11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH Co. KG
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Juli 2026

TITELBILD:

Chat GPT (KI-generiert)

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.